



An das  
Bundesministerium  
für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

dspa/stm  
Ihr Ansprechpartner: Dr. Stefan Mann  
Telefon: 01/89121- 251 DW  
Telefax: 281 DW  
E-mail: stefan.mann@arboe.at

per Mail an:  
team.s@bmj.gv.at  
in Kopie an:  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at;  
christian.pilnacek@bmj.gv.at;  
judith.hester@bmj.gv.at

Wien, 28.04.2016

**Betrifft: Strafprozessordnung und Staatsanwaltschaftsgesetz  
(GZ. BMJ-S430.010/0001-IV 3/2016)**

Sehr geehrte Frau Dr. Judith Hester,  
sehr geehrter Herr Sektionschef Mag. Christian Pilnacek,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden sollen, Stellung nehmen zu können.

Für den ARBÖ als Interessensvertretung mit dem Schwerpunkt der Vertretung von Auto-, Motor- und RadfahrerInnen, sind die Auswirkungen auf diese VerkehrsteilnehmerInnen von zentraler Bedeutung. Im gegebenen Zusammenhang, ist für uns im vorliegenden Entwurf der Umstand von Bedeutung, dass die Einführung der neuen Ermittlungsmaßnahme, einer Anordnung der Überwachung von Nachrichten, die im Wege eines Computersystems übermittelt werden, sowohl auf den zukünftigen vernetzten und automatisierten Verkehr als auch schon für fast alle heutigen am Markt befindlichen modernen Fahrzeuge anwendbar ist.

Die im Entwurf vorgesehene „Überwachung von Nachrichten, die im Wege eines Computersystems übermittelt werden“, umfasst die Ermittlung von Nachrichten und sonstigen Daten, die im Wege eines Computersystems übermittelt und empfangen werden. Dies soll durch direkte Installation eines Überwachungsprogramms im Computersystem bewerkstelligt werden. In den Erläuterungen wird bei dem Begriff Computersystem direkt auf § 74 Abs. 1 Z 8 StGB verwiesen.

Dort sind Computersysteme als: „sowohl einzelne als auch verbundene Vorrichtungen, die der automationsunterstützten Datenverarbeitung dienen“, definiert. Diese Definition trifft daher auf alle modernen Autos zu, weil in ihnen eine Vielzahl von Computern verbaut ist.

Zunehmend sind dabei auch Computersysteme verbaut die – zumindest auch - zur Übermittlung von Nachrichten dienen. Bei den in so genannten „Digitalen Autos“ oder „Smart Cars“ verbauten Computersysteme werden sich diese zur Nachrichtenübermittlung geeigneten Systeme angesichts der technologische Perspektiven, noch viel ausgeprägter finden.

Zum einen erinnern wir an die restriktive Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur Zulässigkeit eines Eingriffes in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSGVO. Andererseits weisen wir aber auch darauf hin, dass solche technischen Eingriffe in die Technik des Fahrzeuges sich negativ in der Sicherheit des betroffenen Fahrzeugs im Straßenverkehr auswirken könnten.

Für den ARBÖ ist die Entwicklung in Bezug auf Datensicherheit bzw. Datenhoheit eine zentrale Frage. Die Daten bilden die Währung unserer Zeit. Der Fahrzeughalter bzw. der Fahrer müssen Besitzer ihrer Daten bleiben. Eingriffe müssen auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden.

Wichtig sind für uns die Verhältnisse zwischen: Fahrzeughalter-Händler-Hersteller; zwischen Hersteller-Kfz-Betriebe und – im hier relevanten Zusammenhang – zwischen Fahrzeughalter-Behörde. Für alle drei Verhältnisse muss eine Ausgewogenheit zwischen Datenschutz und Datenzugang herrschen.

Wir ersuchen im Namen des ARBÖ um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

**Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs**

**ARBÖ**

A-1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1  
Tel. 01 / 89 121-0 id@arboe.at  
ZVR: 611523907

KR Mag. Gerald Kumnig  
Generalsekretär

Dr. Stefan Mann  
Leiter Rechtsabteilung